

SATZUNG

BLASMUSIKVERBAND ORTENAU E.V.

§ 1

Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Blasmusikverband Ortenau e.V.“ (nachfolgend kurz „BMVO“ genannt) und hat seinen Sitz in Offenburg.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 152 in das Vereinsregister der Stadt Offenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September

§ 2




Zweck und Aufgaben

1. Der „BMVO“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der „BMVO“ dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. Diesen Zweck verwirklicht der „BMVO“ insbesondere durch
 - a. die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Dirigenten, Ausbildern, Musikern und Jungmusikern.
 - b. die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendleitern und anderen Mitarbeitern der Mitgliedsvereine.
 - c. die Durchführung von Wertungs- und Kritikspielen sowie anderen Veranstaltungen, die geeignet sind, das musikalische Wirken und die kameradschaftliche Verbundenheit der Mitgliedervereine untereinander zu fördern.
 - d. die Durchführung von musikalischen und jugendpflegerischen Veranstaltungen für Jungmusiker.
 - e. die Information über geeignete Musikkultur.
 - f. die Vermittlung von Kenntnissen für die zeitgemäße Führung der Mitgliedsvereine.
 - g. die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.
 - h. die Förderung internationaler Begegnungen zum Zweck des kulturellen Austausches.
 - i. die Darstellung der musikalischen und jugendpflegerischen Arbeit des „BMVO“ und seiner Mitgliedsvereine in der Öffentlichkeit.
3. Der „BMVO“ ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der „BMVO“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des „BMVO“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des „BMVO“.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des „BMVO“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des „BMVO“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des „BMVO“ anteilig den Mitgliedsvereinen zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

§ 4 Mitglieder

1. Dem „BMVO“ gehören an:
 -  ordentliche Mitglieder
 -  fördernde Mitglieder
 -  Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind Musikvereine, Musikkapellen, Blasorchester und Musikschulen, die ausschließlich oder überwiegend die Blasmusik pflegen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Verbandes ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den „BMVO“ besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
5. Die Mitgliedsvereine sind in ihrer Organisation, Verwaltung und in ihrem Finanzgebaren selbständig.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den „BMVO“ bedarf eines schriftlichen Antrages beim Präsidenten bzw. der Geschäftsführung. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Mit der Aufnahme in den „BMVO“ erkennt das Mitglied diese Satzung an.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Präsidenten bzw. der Geschäftsführung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Hauptversammlung endgültig.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate zuvor dem Präsidenten bzw. der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.
 - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des „BMVO“ schädigen, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Präsidiums innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich beim Präsidenten bzw. der Geschäftsführung Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den „BMVO“.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung an BMVO-Versammlungen und –veranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
 - b. sich von den zuständigen Organen des „BMVO“ kostenlos in satzungsgemäßen und musikalischen Angelegenheiten beraten zu lassen.
 - c. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Musiker und andere Persönlichkeiten zu beantragen, die durch den „BMVO“ verliehen oder vermittelt werden sollen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des „BMVO“ in den Mitgliedsvereinen sowie in der Öffentlichkeit zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des „BMVO“ durchzuführen.
3. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Ehrenmitglieder sind von den Pflichtbeiträgen befreit.






§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der „BMVO“ vereins- bzw. personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedsvereinen werden vom „BMVO“ grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Die Mitgliedsvereine des „BMVO“ sind verpflichtet, die Daten ihrer Mitglieder in elektronischer Form über das jeweils gültige Verbandsverwaltungsprogramm an den Verband zu melden.

4. Der „BMVO“ ist bestrebt, besondere Ereignisse des Vereinslebens in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Der einzelne Mitgliedsverein kann jederzeit gegenüber dem Präsidenten bzw. der Geschäftsführung Einwände gegen eine solche Veröffentlichung der Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf diesen Mitgliedsverein eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der „BMVO“ gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliedsverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitgliedsvereins aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitgliedsvereins, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Geschäftsführung bzw. den Kassierer aufbewahrt.

§ 9 Organe

Organe des „BMVO“ sind

-  die Hauptversammlung,
-  das geschäftsführende Präsidium,
-  das Gesamtpräsidium,
-  der Verbandsmusikbeirat und
-  der Verbandsjugendbeirat

Die Hauptversammlung, das geschäftsführende Präsidium und das Gesamtpräsidium sind Beschlussorgane.











Der Verbandsmusikbeirat und der Verbandsjugendbeirat sind Beratungsorgane zur Vorbereitung fachorientierter Beschlüsse durch die Beschlussorgane.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus
 - a. je einem Vertreter der Mitgliedsvereine. Jeder Verein hat eine Stimme. Die wahlberechtigten Vertreter müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
 - b. den Mitgliedern des Präsidiums
2. Zur Hauptversammlung ist vom Präsidium nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im IV. Quartal unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor Durchführung einzuladen.
3. Anträge und Anregungen sind dem Präsidenten bzw. der Geschäftsführung spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Hauptversammlung durch die anwesenden Mitgliedsvereine.

4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt
 - a. die Mitglieder des Präsidiums
 - b. die Vertreter der Mitgliedsvereine gemäß Ziffer 1a.
5. Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen beratend, aber ohne Stimmrecht, an der Hauptversammlung teil. Den gleichen Status haben die Mitglieder des Verbandsmusikbeirats, des Verbandsjugendbeirats sowie die Kassenprüfer.
6. Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Präsidiums, des Verbandsmusikbeirats, des Verbandsjugendbeirats sowie der Kassenprüfer
 - b. Entgegennahme von Berichten des Präsidiums sowie der Kassenprüfer
 - c. Genehmigung der Haushaltsführung
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Entlastung des Präsidiums, des Verbandsmusikbeirats sowie des Verbandsjugendbeirats
 - f. Bestätigung und Änderung der Satzung
 - g. Entscheidung über Einsprüche gegen Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedsvereins
 - h. Auflösung des „BMVO“





§ 11 Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus
 -  dem Präsidenten,
 -  bis zu drei stellvertretenden Präsidenten,
 -  dem Geschäftsführer,
 -  dem Kassierer,
 -  dem Verbandsdirigenten oder seinem Stellvertreter und
 -  dem Vorsitzenden der Bläserjugend oder seinem Stellvertreter
2. Das Gesamtpräsidium besteht aus
 -  den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums,
 -  dem Stellvertreter des Verbandsdirigenten,
 -  dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Bläserjugend und
 -  dem Pressewart
3. Das geschäftsführende Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten des „BMVO“ soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Ferner bestätigt das geschäftsführende Präsidium die Empfehlungen des Verbandsmusikbeirats und des Verbandsjugendbeirats sowie die Beschlüsse der Ortenauer Bläserjugend.
4. Das Gesamtpräsidium beschließt über das Lehrgangs-, Wettbewerbs- und Veranstaltungswesen des „BMVO“ sowie über grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit zwischen „BMVO“ und Mitgliedsvereinen.
5. Vorstand des „BMVO“ im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident sowie die stellvertretenden Präsidenten. Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt, die stellvertretenden Präsidenten gemeinschaftlich mit jeweils einem weiteren stellvertretenden Präsidenten. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter dem „BMVO“ gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Präsidenten auszuüben.

6. Der Präsident bzw. seine Stellvertreter berufen die notwendigen Sitzungen des Präsidiums und der Hauptversammlung ein und leiten diese.
7. Zur Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass bei Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums mindestens vier Mitglieder und des Gesamtpräsidiums mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen oder Ausschüssen übertragen. Die Verantwortlichkeiten des Präsidiums bzw. seiner gewählten Mitglieder dürfen dadurch jedoch nicht tangiert werden.





§ 12

Verbandsmusikbeirat

1. Der Verbandsmusikbeirat besteht aus
 -  dem Verbandsdirigenten,
 -  dem stellvertretenden Verbandsdirigenten,
 -  dem Vorsitzenden der Bläserjugend und
 -  bis zu drei Beisitzern
2. Der Verbandsmusikbeirat berät über alle musikalischen und kulturellen Fragen des „BMVO“. Seine Empfehlungen werden in der Hauptversammlung und beim Präsidium vom Verbandsdirigenten vertreten.
3. Der Verbandsdirigent beruft die Sitzungen des Verbandsmusikbeirates ein und leitet sie. Dem Präsidenten sind Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzung vor der Einberufung mitzuteilen.

§ 13

Verbandsjugendbeirat

1. Der Verbandsjugendbeirat besteht aus
 -  dem Vorsitzenden der Bläserjugend,
 -  dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bläserjugend,
 -  dem Verbandsdirigenten und
 -  bis zu drei Beisitzern
2. Der Verbandsjugendbeirat berät über alle Fragen der Jugendpflege und musikalischen Ausbildung des Musikers Nachwuchses innerhalb des „BMVO“. Seine Empfehlungen werden in der Hauptversammlung und beim Präsidium vom Vorsitzenden der Bläserjugend vertreten.
3. Der Vorsitzende der Bläserjugend ruft die Sitzungen des Verbandsjugendbeirates ein und leitet sie. Dem Präsidenten sind Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzung vor der Einberufung mitzuteilen.

§ 14 Ortenauer Bläserjugend

1. Die Bläserjugend des „BMVO“ – nachfolgend „Ortenauer Bläserjugend“ genannt – ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des „BMVO“.
2. Aufgaben, Zweck und Organisation der „Ortenauer Bläserjugend“ sind in einer gesonderten Satzung (Satzung der Ortenauer Bläserjugend) festzulegen, die von der Hauptversammlung des „BMVO“ zu bestätigen ist.
3. Die Satzung der Ortenauer Bläserjugend sichert der „Ortenauer Bläserjugend“ Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
4. Die Hauptversammlung der „Ortenauer Bläserjugend“ beschließt u.a. über Haushaltsplan und Jahresrechnung der „Ortenauer Bläserjugend“. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des „BMVO“.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder des Präsidiums einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 16 Wahlen, Beschlussfassung, Einberufung der Organe

1. Die Mitglieder des Präsidiums, des Verbandsmusikbeirats und des Verbandsjugendbeirats werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer werden bei jeder Hauptversammlung neu gewählt; sie dürfen dem Präsidium nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

3. Bei den Wahlen haben die Mitglieder des Gesamtpräsidiums des „BMVO“ aus der abgelaufenen Amtszeit Stimmrecht.
4. Scheidet ein Mitglied eines Organs des „BMVO“ vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Das Präsidium ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder und die Mitglieder der Beiräte bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu ersetzen.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§ 17 Ehrungen

1. Den Mitgliedsvereinen des „BMVO“ wird die Möglichkeit gegeben, die langjährige aktive Tätigkeit ihrer Mitglieder in geeigneter Form zu würdigen und auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, welche die Belange der Blasmusik vorbildlich gefördert haben, auszuzeichnen.
2. Die Ehrung von aktiven Musikern und von Mitgliedern des Präsidiums erfolgt nach den Bestimmungen des BDB (derzeit gültige Ehrungsordnung).
3. Die Ehrennadel des „BMVO“ mit Urkunde kann auf Antrag der Mitgliedsvereine oder auf Initiative des Präsidiums bei folgenden Voraussetzungen verliehen werden:
 - a. an aktive Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder eines Mitgliedsvereins, die sich mindestens 12 bzw. 16 Jahre durch besondere Tatkraft und Verdienste für die Blasmusik ausgezeichnet haben bzw.
 - b. an Personen des öffentlichen Lebens, die sich durch ihren persönlichen Einsatz besondere Verdienste um die Pflege und Erhaltung der Blasmusik erworben haben.

Die Anträge bedürfen der schriftlichen Begründung. Über die Anträge entscheidet das Präsidium.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der „BMVO“ ist verpflichtet, bei Einladung zur Mitgliederversammlung die vorgesehene Satzungsänderung als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 19 Auflösung des „BMVO“

1. Der „BMVO“ wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.

2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Bei Auflösung des „BMVO“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des „BMVO“ gemäß § 3 Ziffer 4 verteilt.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind der bisherige Präsident sowie die stellvertretenden Präsidenten die Liquidatoren, soweit die Hauptversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 20
Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 8. November 2010 verabschiedet und tritt mit diesem Datum in Kraft und setzt somit die Satzung vom 18. März 1996 außer Kraft.

gez. Toni Vetrano	Präsident	_____
gez. Sascha Bartloff	stellv. Präsident	_____
gez. Busca Lipps	stellv. Präsident	_____
gez. Hans-Dieter Mann	stellv. Präsident	_____
gez. Daniela Friedemann	Geschäftsführerin	_____